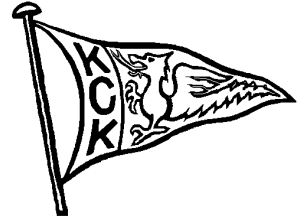


# Bootshaus- und Veranstaltungsordnung des Kanu Club Königswinter e.V.



## §1 Geltungsbereich

Die Bootshaus- und Veranstaltungsordnung gilt für alle Mitglieder und Teilnehmer an Clubaktivitäten. Sie wird durch Betreten des Bootshauses und des angrenzenden Grundstückes anerkannt.

## §2 Nutzung des Bootshauses und Vereinsmaterials

Das Bootshaus ist Teileigentum des KCK (Zweierhalle). Die anderen Räumlichkeiten (Einerhalle, Küche, Thekenraum) sind Eigentum der Stadt Königswinter. Es kann von allen Mitgliedern des KCK und Ihren Gästen zur Ausübung satzungsgemäßer Vereinszwecke genutzt werden. Die sonstige Nutzung des Bootshauses und der Außenanlage durch die Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vorstands. Dabei ist eine Reinigung nach der Veranstaltung zu gewährleisten. Sämtliche Schäden, die verursacht werden, sind vom Veranstalter umgehend zu beheben. Für die Benutzung wird eine Gebühr in Höhe von 1 € pro Person fällig.

Mitglieder und Gäste dürfen Vereinsboote benutzen. Das Verleihen von Vereinsbooten an Nichtmitglieder außerhalb von Clubveranstaltungen ist nach Absprache mit einem Vorstandmitglied gegen eine Gebühr möglich. Soll ein Boot für mehrere Tage ausgeliehen werden ist ein Vorstandmitglied zu befragen. Die Ausgabe ist in einer Materialausgabeliste einzutragen. Verlorene und beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind zu ersetzen.

## §3 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht über die Abdeckung bestehender Versicherungen hinaus für Sach- und Körperschäden, die auf Vereinsveranstaltungen entstehen. Dies gilt besonders, für Schäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Fahrlässigkeit seitens der Mitglieder oder Dritter sowie durch Einwirkung von Alkohol begünstigt oder herbeigeführt werden.

Das Einlagern von Booten und Material erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Verlust von Sportgeräten, Fahrzeugen, Garderobe und Wertsachen haftet der Verein ebenfalls nicht über die Abdeckung bestehender Versicherungen hinaus.

## §4 Verhalten im Bootshaus

Alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind Ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Es wird ein sparsamer Umgang mit Energie und Wasser erwartet.

Alle Mitglieder, die das Bootshaus aktiv nutzen, sind zur Mithilfe bei der Instandsetzung, Pflege und Sauberkeit der Räumlichkeiten und der Außenanlage verpflichtet. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Bei Verlassen des Bootshauses ist darauf zu achten, dass Wasser- und Energieverbrauch abgestellt ist und alle Türen verschlossen sind.

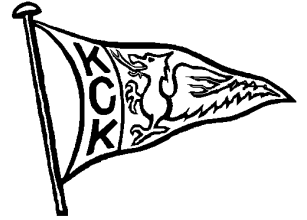
## §5 Bootshauschlüssel

Alle volljährigen Mitglieder des KCK können auf Antrag einen Bootshauschlüssel erhalten. Bei Übergabe des Schlüssels ist ein Pfand von 8 € zu hinterlegen. Es muss eine Erklärung unterzeichnet werden, die Rechte und Pflichten festlegt. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Schlüssel darf nicht verliehen werden. Bei Verlust haftet der Inhaber.

## §6 Einlagerung privaten Materials im Bootshaus

Die Lagerung von privatem Material im Bootshaus ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen sind Gegenstände, die der aktiven Ausübung des Kanusports dienen,

# Bootshaus- und Veranstaltungsordnung des Kanu Club Königswinter e.V.



der Vorstand entscheidet nach §8 der Satzung. Wird Privateigentum im Bootshaus eingelagert, so ist es auf jeden Fall deutlich mit dem Namen des Besitzers zu Kennzeichnen.

## §7 Verhalten vor Fahrtantritt

Jede/r Paddler/in hat die Pflicht, Fahrten vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch einzutragen. Datum, Name, Boot, Fluss und Strecke sind **vor** der Fahrt einzutragen, die Kilometerzahl wird **nach** der Tour ergänzt und zeigt, dass die Tour sicher beendet wurde.

Jedes Mitglied achtet darauf, dass die vorhergehenden Touren ordnungsgemäß ausgetragen wurden, wird ein Paddler/in vermisst, sind unverzüglich zu prüfen, ob das verwendete Boot zurück ist. Ist dies nicht der Fall, sollen weitere Nachforschungen angestellt werden.

Der Vorstand empfiehlt über dies hinaus das Führen eines persönlichen Fahrtenbuches, das u. a. als Nachweis gegenüber der Sportversicherung gilt.

Für die Sicherheit des verwendeten Bootsmaterials ist jeder Paddler selbst verantwortlich. Vor Fahrtantritt sind die Boote und Material auf Schäden zu untersuchen. Funktionstüchtige Auftriebskörper müssen vorhanden sein. Schäden und Verluste sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Vorstand anzuzeigen. Dies gilt auch hinsichtlich der verwendeten Kraftfahrzeuge und Bootsanhänger. Beschädigtes Material steht bis zur Reparatur nicht mehr zur Verfügung.

## §8 Verhalten während der Fahrt

Für jede Fahrt wird ein Fahrtenleiter benannt, der Fahrtenleiter zeichnet sich durch besondere Erfahrungen oder Ortskenntnisse aus. Verhaltenshinweisen durch den Fahrtenleiter sind unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt besonders für Hinweise hinsichtlich der Sicherheit, des Umweltschutzes, sowie der Vermeidung von Störungen Dritter durch Fahrtteilnehmer.

Die Gruppe soll stets in Sicht- und Rufweite zueinander bleiben, um gegenseitige Hilfeleistung bei Unfällen oder Notsituationen durch die Gruppe zu gewährleisten.

Jeder Fahrtteilnehmer hat seine Ausrüstung und Bekleidung den Flussgegebenheiten und den Witterungsbedingungen anzupassen. Gäste müssen rechtzeitig vor der Fahrt entsprechend eingewiesen werden.

Der Vorstand empfiehlt zur eigenen Sicherheit die Verwendung von Schwimmwesten, Helmen sowie weiterer Sicherheitsausrüstung. Es wird außerdem dringend auch für geübte Paddler empfohlen, die angebotenen Trainingsmöglichkeiten im Hallenbad oder auf dem Rhein wahrzunehmen um das Verhalten in Gefahrensituationen zu üben. Mitglieder, die diese Richtlinie nicht beachten handeln fahrlässig.

## §9 Verhalten nach der Fahrt

Das Boot und die Ausrüstung sind nach der Fahrt zu reinigen. Dies soll nicht nur der Pflege des Materials, sondern auch der Sauberhaltung des Bootshauses dienen.

Schäden sowie Verluste sind im Fahrtenbuch einzutragen sowie dem Boot- oder Bootshauswart umgehend mitzuteilen.

## §10 Unwirksamkeit einzelner Teile

Die Unwirksamkeit einzelner Teile berührt nicht die Wirksamkeit der gesamten Bootshaus- und Veranstaltungsordnung, sondern nur den betreffenden Teil.